



Verbandssatzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Körperschaften des öffentlichen bzw. des privaten Rechts bilden unter dem Namen

„Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

2) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Mitglieder nach Anlage 1 mit Wasser. Um seiner Vorbildfunktion gemäß dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu entsprechen, strebt der Zweckverband bei der Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 Netto-Treibhausgasneutralität insbesondere beim Energieverbrauch für Anlagen der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung an. Er errichtet und betreibt die für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und Satz 2 erforderlichen Anlagen.

3) Der Verband berät und betreut die in Anlage 2 aufgeführten Mitglieder auf dem Gebiet der Wasserversorgung. Hierzu gehören insbesondere Beratung beim Betrieb der Wasserversorgung, Planung von Wasserversorgungsanlagen und damit verbundene Ingenieurleistungen, Dienstleistungen des Betriebs- und Forschungslabors und im Bereich der Vermessungs- und Elektrotechnik sowie Übernahme von Betriebsführungen kommunaler Wasserversorgungsunternehmen. Beratungs- und Betreuungsinhalte sind vertraglich zu regeln.

4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Er kann im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie Maßnahmen mit dem Ziel eines netto-treibhausgasneutralen Energieverbrauchs für Anlagen der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung durchführen, Einrichtungen dafür schaffen oder sich an diesen beteiligen. Der Zweckverband kann sich insbesondere an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der Erzeugung erneuerbarer Energien, der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung tätig ist; § 1 Abs. 2 und 3 bleiben im Übrigen unberührt

5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

6) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts) sowie über die Vergabe von Beteiligungsquoten entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Aufnahme einer juristischen Person des Privatrechts als Verbandsmitglied setzt voraus, dass die Gemeinde, in deren Gebiet diese die öffentliche Wasserversorgung erfüllt, gegenüber dem Zweckverband verbindlich erklärt, für deren Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen nach § 14 und § 16 zu haften.

2) Die von der Verbandsversammlung vergebenen Beteiligungsquoten sind in Anlage 1 genannt. Den einzelnen Verbandsmitgliedern stehen Wasserbezugsmengen bis zur Höhe des darin genannten Volumenstroms zu. Der Volumenstrom als Beteiligungsquote wird nach l/s bemessen. Unterschreitet die gesamte Wasserabgabe an einem Kalendertag 195.000 m³ (Vorsorgewert), können die Verbandsmitglieder, deren durchschnittliche Tagesabnahme im letzten vollen Kalendermonat niedriger als 30 % ihrer Beteiligungsquote multipliziert mit 86.400 war, zur Erhöhung ihrer Abnahme verpflichtet werden. Die Erhöhung erfolgt bis zur Erreichung einer Wasserabgabe von 195.000 m³ pro Tag im Verhältnis der Prozentsätze, um die die von Satz 4 betroffenen Verbandsmitglieder den dort genannten Schwellenwert von 30 % unterschritten haben. Die Verpflichtung des Verbandsmitglieds zur Abnahme einer Wassermenge darf 30 % der Beteiligungsquote nicht überschreiten. Die Verpflichtung kann jeweils nur für den laufenden Monat und die ersten 5 Kalendertage des folgenden Monats ausgesprochen werden.

3) Die Beteiligungsquoten der Mitglieder der Anlage 1 sind für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 5, für die Aufbringung des Eigenkapitals gemäß § 14, für die Tragung der Verbandsumlagen gemäß §§ 15, 16 und für die innere Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbands maßgebend.

4) Die Beratung und Betreuung der Mitglieder der Anlage 2 richten sich nach den vertraglichen Regelungen. Diese Mitglieder haben keine Kapital- und Verbandsumlagen zu zahlen. Ein Stimmrecht in der Verbandsversammlung steht ihnen nicht zu. Sie haften nicht für Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 3 Verbandseigene und Mitglieder-Anlagen, Wasserabgabe

1) Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Weiterleitung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen.

2) Die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder bleiben in ihrem Eigentum. Vor wesentlichen Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

3) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4) Der Zweckverband darf einen Verbraucher im Gebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

5) Die Verbandsmitglieder dürfen keine neuen Wasserentnahmestellen am Bodensee schaffen.

§ 4 Verfassung

1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

2) Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Geschäftsleitung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsmitglieder werden zur Feststellung des ihnen zustehenden Stimmrechts in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe I Mitglieder mit Beteiligungsquoten von mehr als 1000 l/s

Gruppe II Mitglieder mit Beteiligungsquoten von 100 bis 1000 l/s

Gruppe III Mitglieder mit Beteiligungsquoten von weniger als 100 l/s.

2) Jede Gruppe hat 1000 Stimmen. Innerhalb der Gruppe werden die Stimmen nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten (§ 2) verteilt; jedes Verbandsmitglied hat jedoch mindestens eine Stimme. Bei den weiteren Stimmen der Verbandsmitglieder werden Bruchteile von Stimmen im erforderlichen Umfang auf- und abgerundet. Die Stimmenzahl der einzelnen Verbandsmitglieder wird vom Verwaltungsrat festgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt.

3) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung von dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinde- oder Zweckverbandes und im Verhinderungsfall vom allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten geführt. Die Stimmen der rechtlich selbständigen Unternehmen werden von einem vom Unternehmen benannten Vertreter geführt.

4) Neben den stimmführenden Vertretern entsenden Verbandsmitglieder der Gruppe I sieben, solche der Gruppe II drei und Mitglieder der Gruppe III mit 20 und mehr l/s Beteiligungsquote einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung; diese Vertreter haben kein Stimmrecht. Sie und die gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von dem zuständigen Organ des Mitglieds widerruflich gewählt. Gehört ein Gewählter einem Organ des Mitglieds an oder ist er Beamter oder Angestellter des ihn entsendenden Mitglieds, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. aus seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2);
2. die Änderung dieser Satzung (§§ 17, 18), ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabordnung (§ 3);
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 1 und 2), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 9 Abs. 1), ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbandes;
4. die Bestellung und die Abberufung der beiden Geschäftsführer (§ 10);
5. die Festsetzung und Umlegung des Eigenkapitals (§ 14);
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Jahresgrundlast, der Umlagen sowie die darlehensweise Einforderung von Tilgungsbeträgen bei den Mitgliedern (§§ 15 und 16);
7. die Regelung der Eigenprüfung;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung;
9. die Feststellung der Stellenübersicht und die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes;
10. den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen (§ 1 Abs. 4);

11. Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von über zwei Millionen EUR;
12. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 19).

2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch eine Einladung mit Tagesordnung. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

4) Für die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 38 GemO mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.“

5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 7 Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter und aus 22 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Von den weiteren Mitgliedern entfallen je sieben auf die Gruppen I und II und acht auf die Gruppe III. Machen die Angehörigen der einzelnen Gruppen einstimmig zustande gekommene Wahlvorschläge, so müssen diese berücksichtigt werden. In gleicher Weise werden 25 Stellvertreter gewählt. Außerdem kann das Land Baden-Württemberg vier Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Diese sowie vier Stellvertreter werden vom Land benannt. Ergänzend kann die Fassungsgemeinde Sipplingen einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

2) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 1 für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Das Land kann ein von ihm benanntes Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen und auf die Restdauer der vier Jahre ein Ersatzmitglied benennen.

3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, den beschließenden Ausschüssen, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, soweit sie nicht einem Ausschuss übertragen sind. Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als 30.000.000 EUR.

4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.

5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

1) Beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung sind der Personalausschuss und der Bau- und Vergabeausschuss.

2) Der Personalausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und der Bau- und Vergabeausschuss aus neun Mitgliedern, die jeweils von der Verbandsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. In den beiden Ausschüssen müssen die drei Mitgliedsgruppen nach § 5 Abs. 1 gleichmäßig vertreten sein. In gleicher Weise werden aus jeder der drei Gruppen Stellvertreter gewählt. Das Land Baden-Württemberg kann in beide Ausschüsse je einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Sofern der Verbandsvorsitzende nicht den Vorsitz in einem solchen Ausschuss übernimmt, werden dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter vom Verwaltungsrat bestellt.

3) Der Personalausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung (§ 11 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz) über alle Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder nach § 11 Abs. 1 der Geschäftsleitung obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. § 11 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz gilt sinngemäß.

4) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als 6.000.000 EUR bis zu 30.000.000 EUR.

5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9 Verbandsvorsitzender

1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt; jeder von ihnen muss einer anderen Mitgliedergruppe gemäß § 5 Abs. 1 angehören. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die §§ 11 und 12 bleiben unberührt, soweit sich nicht der Verbandsvorsitzende in Einzelfällen oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten die Vertretung vorbehalten hat.

3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

4) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.

5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands. Er regelt die individuellen Rechtsverhältnisse der Bediensteten, sofern er dies nicht der Geschäftsleitung überträgt.

6) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend.

§ 10 Geschäftsleitung

1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Geschäftsführer. Sie können als Angestellte oder Beamte auf Zeit angestellt werden; ihre Amtszeit beträgt acht Jahre.

2) Der Verwaltungsrat kann für die beiden Geschäftsführer je einen Stellvertreter bestellen.

3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsleitung

1) Die Geschäftsleitung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt:

1. die laufende Betriebsführung,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
3. Die Verfügung über die im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 6.000.000 EUR im Einzelfall,
4. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 13 TV-V im Rahmen der Stellenübersicht,
5. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gemäß § 9 Abs. 2 vorbehalten hat,
6. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen,
7. der Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbands oder die Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbands bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall,
8. die Verpflichtung von Verbandsmitgliedern zur Abnahme nach § 2 Abs. 2 Sätze 4 bis 7.

2) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.

3) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.

4) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse und des Verwaltungsrats teil.

§ 12 Vertretungsberechtigung der Geschäftsleitung

1) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben. Die beiden Geschäftsführer sind gemeinschaftlich oder zusammen mit dem Stellvertreter des anderen Geschäftsführers vertretungsberechtigt.

2) Die Geschäftsleitung kann Bedienstete des Zweckverbands im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie Bediensteten des Zweckverbandes oder Vertretern anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Die Geschäftsleitung

und zwar die Geschäftsführer ohne Zusatz, deren Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i.V.), die anderen beauftragten Bediensteten mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.).

§ 13 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.

2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 14 Eigenkapital des Zweckverbands

1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten.

2) Die Kapitalumlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach dem Maßstab des § 2 umgelegt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbeltung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

4) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Eigenkapital bestimmt sich nach den von ihm aufgetragenen Kapitalumlagen. Das Verhältnis der Kapitalumlagen ist für die Zurückzahlung von Eigenkapital bei einer Herabsetzung des Eigenkapitals und bei Auflösung des Verbands (§ 19) maßgebend. Dem Verbandsmitglied wird in einer Urkunde die Höhe des Anteils am Eigenkapital bestätigt.

§ 15 Anlagenfinanzierung

1) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staats, zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.

2) Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmitel hierzu nicht ausreichen. Falls eine solche Umschuldung nicht möglich ist, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Beteiligungsquote (§ 2) darlehensweise einfordern. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum dieser Betrag zu tilgen und wie er zu verzinsen ist.

§ 16 Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten

1) Der Aufwand für Darlehenszinsen und für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen sowie 35 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligungsquote (§ 2) umgelegt. Das gleiche gilt für Steuern, die den Stammwert des Vermögens betreffen.

2) Die Kosten der Wasserförderung und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige oder aus dem Betriebsergebnis zu bestreitende Steuern und Abgaben sowie 65 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Grundlast zu bezahlen. Die im laufenden Wirtschaftsjahr maßgebende Grundlast beträgt in Kubikmeter 30 % der Wassermenge, die der Beteiligungsquote (§ 2 Abs. 2), multipliziert mit der Zahl der Sekunden eines Jahres, dividiert durch 1.000, entspricht. Die Forderung des Zweckverbands ist, sofern die Abnahmemenge unter der Grundlast liegt, um die anteiligen, nicht entstandenen Förderkosten zu ermäßigen. Abgenommen werden muss jedoch die aus hygienischen Gründen erforderliche Mindestmenge.

3) Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und die Betriebskostenumlage nach Abs. 2 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans weiterzuentrichten.

4) Wird über das Vermögen eines Zweckverbandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, bleiben die Beteiligungsquote dieses Zweckverbandsmitglieds, die von diesem Zweckverbandsmitglied bezogene Wassermenge und die auf dieses Zweckverbandsmitglied entfallende Grundlast nach Absatz 2 bei der endgültigen Festsetzung der Festkostenumlage nach Absatz 1 und der Betriebskostenumlage nach Absatz 2 ab diesem Zeitpunkt unberücksichtigt. Nicht bezahlte Umlagen dieses Zweckverbandsmitglieds werden als Betriebs- und Verwaltungskosten behandelt.

5) Absatz 4 gilt nicht, wenn die Gemeinde gemäß § 18a Abs. 2 als Zweckverbandsmitglied aufgenommen wird.

6) Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraums seine Beteiligungsquote, wird zusätzlich zur Betriebskostenumlage gemäß Abs. 2 ein Überschreitungszuschlag pro Kubikmeter für die Mehrmenge erhoben. Dessen Höhe ergibt sich aus der Summe der Kapitalumlage gemäß § 14 Abs. 2, dem Zuschlag gemäß § 14 Abs. 3 und der 10-fachen Festkostenumlage gem. § 16 Abs. 1, dividiert durch die Jahresbezugsmenge (in Kubikmeter) von 1 l/s Beteiligungsquote.

§ 17 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 18 Ausscheiden von Mitgliedern

1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.

2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich benachteiligt.

§ 18a Ausscheiden bei Insolvenz

1) Wird über das Vermögen eines Zweckverbandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, scheidet dieses Zweckverbandsmitglied mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses bzw. des Beschlusses, mit dem das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abweist, aus dem Zweckverband aus. Das Ausscheiden des Zweckverbandsmitglieds nach Satz 1 wird gemäß § 21 Abs. 6 GKZ bekannt gemacht. Eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 wird in diesem Fall nicht gewährt.

2) Die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das nach Absatz 1 ausscheidende Mitglied die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wahrgenommen hat, kann innerhalb von 2 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ihre Aufnahme als Mitglied des Zweckverbandes unter Übernahme der Beteiligungsquote des nach Absatz 1 ausscheidenden Mitglieds beantragen; die Verbandsversammlung kann diesen Antrag nur aus wichtigem Grund ablehnen. Beschließt die Verbandsversammlung die Aufnahme der Gemeinde als Mitglied und die Vergabe der Beteiligungsquote an diese, gilt die von dem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Mitglied geleistete Kapitalumlage nach § 14 als Kapitalumlage der Gemeinde, die den Antrag nach Satz 1 stellt. Gegenüber der Gemeinde wird eine einmalig zu zahlende Umlage in Höhe der Umlagen, die das nach Absatz 1 ausscheidende Mitglied nicht bezahlt hat, festgesetzt. Die Aufnahme der Gemeinde als Zweckverbandsmitglied und die Übernahme der Beteiligungsquote des ausgeschiedenen Zweckverbandsmitglieds erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Zweckverbandsmitglieds nach Absatz 1.

§ 19 Auflösung des Zweckverbands

1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst werden.

2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenkapitals (§ 14 Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die zu Grunde liegende Änderung der Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbands am 12. November 2024 beschlossen. Die Änderung wurde dem Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 angezeigt. Die Satzungsänderung wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 50 vom 20. Dezember 2024, die ursprüngliche Fassung der Verbandssatzung im Staatsanzeiger Nr. 50 vom 26. Juni 1965, bekannt gemacht.

Anlagen zur Verbandssatzung des
Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung

Anlage 1

Verbandsmitglieder

Beteiligungsquoten

Gruppe I

Netze BW Wasser GmbH

1595 l/s

Gruppe II

Böblingen	106 l/s
Heilbronn	255 l/s
Leonberg	120 l/s
Ludwigsburg-Kornwestheim, Stadtwerke GmbH	240 l/s
Pforzheim, Stadtwerke GmbH & Co. KG	232 l/s
Reutlingen, FairEnergie GmbH	296 l/s
Sindelfingen	300 l/s
Tübingen, Stadtwerke GmbH	203 l/s
Villingen-Schwenningen, Stadtwerke GmbH	180 l/s
ZV Ammertal-Schönbuchgruppe	103 l/s
ZV Filderwasserversorgung	230 l/s
ZV Landeswasserversorgung	195 l/s
ZV WV Nordostwürttemberg	195 l/s

Gruppe III

Adelsheim	10 l/s
Ahorn	7 l/s
Aichtal	6 l/s
Albstadt, Albstadtwerke GmbH	75 l/s
Aldingen	13 l/s
Asperg	27 l/s
Bad Friedrichshall	34 l/s
Bad Mergentheim, Stadtwerk Tauberfranken GmbH	1 l/s
Bad Wimpfen	20 l/s
Balgheim	1 l/s
Bempflingen	10 l/s
Benningen am Neckar	13 l/s
Besigheim	17 l/s
Bietigheim-Bissingen, Stadtwerke GmbH	79 l/s
Billigheim	8 l/s
Bisingen	14 l/s
Bodelshausen	15 l/s
Bodman-Ludwigshafen	16 l/s
Boxberg	11 l/s
Brackenheim	20 l/s
Bretten, Stadtwerke GmbH	65 l/s
Buchen, Stadtwerke GmbH & Co. KG	48 l/s
Burladingen	10 l/s
Cleebronn	5 l/s
Deißlingen	7 l/s
Dettingen/Erms	1 l/s
Dielheim	10 l/s
Ditzingen	40 l/s
Dürbheim	2 l/s
Eberdingen	6 l/s
Eberstadt	3 l/s
Ehningen	17 l/s
Eigeltingen	8 l/s
Emmingen-Liptingen	6 l/s
Eningen u. A.	34 l/s
Erlenbach	12 l/s
Eschelbronn	1 l/s
Esslingen am Neckar, Stadtwerke GmbH & Co. KG	80 l/s
Fellbach, Stadtwerke GmbH	55 l/s
Flein	15 l/s

Freiberg am Neckar	22 l/s
Freudental	2 l/s
Gärtringen	18 l/s
Gerlingen	70 l/s
Güglingen	10 l/s
Gundelsheim	5 l/s
Hardheim	6 l/s
Hechingen	25 l/s
Heimsheim	11 l/s
Herrenberg	50 l/s
Höpfingen	4 l/s
Hohenfels	7 l/s
Illingen	11 l/s
Ilfsfeld	11 l/s
Ingersheim	10 l/s
Ispringen	24 l/s
Kämpfelbach	8 l/s
Kieselbronn	12 l/s
Kirchheim am Neckar	10 l/s
Knittlingen	9 l/s
Königheim	6 l/s
Königsbach-Stein	15 l/s
Kraichtal	28 l/s
Kürnbach	4 l/s
Kusterdingen	11 l/s
Lauffen am Neckar, Stadtwerke GmbH	30 l/s
Leinfelden-Echterdingen	20 l/s
Leingarten	12 l/s
Limbach	4 l/s
Magstadt	24 l/s
Markgröningen	40 l/s
Maulbronn	17 l/s
Meckesheim	6 l/s
Metzingen	40 l/s
Möckmühl	11 l/s
Möglingen	39 l/s
Mönsheim	4 l/s
Mössingen	9 l/s
Mosbach, Stadtwerke GmbH	40 l/s
Mühlacker, Stadtwerke GmbH	67 l/s
Mundelsheim	4 l/s
Neckargemünd, Stadtwerke GmbH	2 l/s
Neckarsulm	55 l/s
Neckarwestheim	3 l/s
Neudenau	2 l/s
Neuenstadt am Kocher	6 l/s
Neulingen	16 l/s
Niefern-Öschelbronn	22 l/s
Nürtingen, Stadtwerke GmbH	81 l/s
Nufringen	12 l/s
Oberboihingen	2 l/s
Oberderdingen	26 l/s
Oberriexingen	5 l/s
Oedheim	7 l/s
Ölbronn-Dürrn	5 l/s
Osterburken	8 l/s
Pfaffenhofen	2 l/s
Pfullingen	23 l/s
Pleidelsheim	6 l/s
Pliezhausen	12 l/s
Remseck am Neckar	17 l/s
Riederich	14 l/s
Rosenberg	3 l/s
Rottweil	62 l/s
Sachsenheim	13 l/s
Schefflenz	9 l/s
Schwaigern	19 l/s

Schwieberdingen	31 l/s
Seckach	8 l/s
Sersheim	12 l/s
Sigmaringen	5 l/s
Sinsheim	56 l/s
Sipplingen	3 l/s
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	7 l/s
St. Georgen	25 l/s
Sternenfels	6 l/s
Stockach	30 l/s
Sulzfeld	6 l/s
Talheim	17 l/s
Tamm	25 l/s
Tiefenbronn	2 l/s
Triberg	10 l/s
Tuttlingen, Stadtwerke GmbH	60 l/s
Uhltingen-Mühlhofen	20 l/s
Untereisesheim	7 l/s
Unterensingen	5 l/s
Vaihingen/Enz	42 l/s
Waiblingen, Stadtwerke GmbH	12 l/s
Waldbrunn	7 l/s
Walheim	7 l/s
Walldürn, Stadtwerke GmbH	32 l/s
Weil der Stadt	40 l/s
Weinsberg, Stadtwerke GmbH	30 l/s
Weissach	9 l/s
Wellendingen	2 l/s
Wiernsheim	13 l/s
Wimsheim	2 l/s
Wurmberg	5 l/s
Zuzenhausen	5 l/s
Gemeindewasserverband Albwasser- versorgungsgruppe 15/Erpfgruppe	4 l/s
Wasserversorgungsverband Elzbachgruppe	4 l/s
Wasserversorgungsverband Jusigruppe	9 l/s
Wasserversorgungsverband Siglingen-Bittelbronn	2 l/s
Wasserversorgungsverband Walldürner Odenwald	2 l/s
ZV Baarwasserversorgung	54 l/s
ZV Besigheimer Wasserversorgungsgruppe	35 l/s
ZV Buchenwasserversorgung	17 l/s
ZV Gäuwasserversorgung	70 l/s
ZV Gruppenwasserversorgung Unteres Elsenzthal	18 l/s
ZV Härdenwasserversorgungsgruppe	19 l/s
ZV Obere Zabergäugruppe	5 l/s
ZV Renninger Wasserversorgungsgruppe	41 l/s
ZV Schozachwasserversorgungsgruppe	31 l/s
ZV Schwarzwald-Wasserversorgung	25 l/s
ZV Steinlachwasserversorgung	35 l/s
ZV Strohgäu-Wasserversorgung	30 l/s
ZV Wasserversorgung der Gebietsgemeinden	14 l/s
ZV Wasserversorgung Döffingen-Schafhausen-Dätzingen	7 l/s
ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe	20 l/s
ZV Wasserversorgung Hohenzollern	26 l/s
ZV Wasserversorgung Jagsttalgruppe	1 l/s
ZV Wasserversorgung Neudenau-Allfeld-Stein	7 l/s
ZV Wasserversorgung Oberer Neckar	20 l/s
ZV Wasserversorgung Zollernalb	50 l/s
ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach	39 l/s
ZV Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal	20 l/s
ZV Wasserversorgungsgruppe Unterer Schwarzbach	20 l/s
ZV Wiesaz-Wasserversorgungsgruppe	30 l/s

Anlagen zur Verbandssatzung des
Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung

Anlage 2
Verbandsmitglieder

Konstanz